

(Nr. 4167.) Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, in Berücksichtigung der Anträge des Provinzial-Landtages der Provinz Westphalen wegen Abänderung und Ergänzung des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836., was folgt:

Zu §. 7.

Wenn ein Eigenthümer Eins oder mehrere seiner in demselben Gehöfte liegenden Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichern läßt, so ist die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion befugt, die Löschung der bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude desselben, den Umständen nach, zu verfügen.

Zu §. 17.

Die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion ist ermächtigt, für feuergefährliche Fabrikanlagen, sowie für andere gewerbliche Etablissements von größerem Umfange, bei denen besondere Gefahr vorhanden ist, daß, wenn in dem Etablissement an einer Stelle Feuer ausbricht, dieses sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten des Etablissements verbreiten werde, die Versicherung, abgesehen von dem Tarwerthe, nur zu einer ein mäßiges Risiko nicht überschreitenden Summe gegen eine mit dem Eigenthümer zu vereinbarende außerordentliche Prämie anzunehmen, oder nach Umständen ganz abzulehnen.

Ist in Fällen dieser Art der Eigenthümer mit der von der Direktion getroffenen Festsetzung nicht einverstanden, so sieht demselben, unter Ausschließung der Berufung auf scheidsrichterliche Entscheidung, der Rekurs an das Oberpräsidium und weiter an das Ministerium des Innern zu.

Der Feuersozietäts-Direktion ist auch gestattet, sowohl für einzelne größere Risikos, als für die Gesamtversicherung mehrerer Gebäude, bei einer dazu konzessionirten Gesellschaft im Inlande Rückversicherung zu nehmen; das Verhältniß der Affozirten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet aber dabei keine Aenderung.

Zu §. 34.

Bei denjenigen außerhalb der Städte belegenen Gebäuden oder Gebäude-Komplexen (Gehöften), welche wenigstens zwanzig Ruthen von fremden Gebäuden entfernt liegen und in welchen feuergefährliche Gewerbe nicht betrieben werden,

werden, soll, vom 1. Januar 1855. anfangend, eine Ermäßigung der Beiträge nach den bisherigen Klassen in der Art eintreten, daß denselben ein Rabatt von fünf und zwanzig Prozent gewährt wird.

In Fällen, wo von der Direktion diese Beitragsermäßigung versagt wird, steht dem Eigenthümer dagegen nur der Rekurs an das Oberpräsidium und weiter an das Ministerium des Innern zu.

Zu §§. 42. 43.

Wenn Umstände vorliegen, aus denen mit Grund zu vermuthen ist, daß ein abgebranntes Gebäude über den Werth versichert gewesen, so kann die Feuersozietäts-Direktion auch nach dem Brande eine nähere Ermittlung über den Werth des Gebäudes zur Zeit des Brandes veranlassen. Ergiebt sich hierbei, daß das Gebäude wirklich über den Werth versichert gewesen, so ist die Feuersozietäts-Direktion ermächtigt, die Versicherungssumme auf einen diesem Werthe entsprechenden Betrag herabzusetzen und darnach alsdann die Brandvergütung zu bestimmen.

Die Direktion hat jedoch in allen Fällen den Beweis des Minderwerths zu führen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)